

winnen aus ihnen Erkenntnisse, ohne diese Informationsträger als Beweismittel zur Begründung der Wahrheit oder Falschheit der gewonnenen Erkenntnisse über den strafatverdächtigen Sachverhalt zu nutzen. Dagegen richtet sich der Prozeß des Beweises auf die Bestätigung der bereits vorliegenden Erkenntnisergebnisse, wobei darüber hinaus auch weitere Erkenntnisse gewonnen werden können, deren Wahrheit noch bewiesen werden muß. Erkenntnisprozeß und Beweis dürfen nicht miteinander identifiziert und beide Begriffe nicht synonym gebraucht werden.^{10 11}

Die im Ergebnis des Erkenntnisprozesses entstandene Erkenntnis ist mit ihrem Entstehen entweder objektiv wahr oder falsch. Um eine sachkundige Entscheidung — ob wahr oder falsch — treffen zu können, muß die Wahrheit als objektive Eigenschaft einer Erkenntnis selbst zum Gegenstand eines Erkenntnisprozesses gemacht und widergespiegelt werden. *Dieser Erkenntnisprozeß ist der Beweis, sein Ergebnis die Gewißheit.*

Die Gewißheit muß streng von der Wahrscheinlichkeit unterschieden werden. Im Strafverfahren hat der Begriff der Wahrscheinlichkeit zweierlei Bedeutung.

Als *objektive Wahrscheinlichkeit* wird ein objektives Verhältnis — das quantitative Maß der Möglichkeit¹¹ — bezeichnet. Über die objektive Wahrscheinlichkeit können deshalb wahre Aussagen getroffen werden.

Das gilt vor allem bei »Sachverständigen-gutachten, z. B. für Gutachten über Blutspuren zur Identifizierung des Täters oder über die Möglichkeit einer Havarie als Folge einer pflichtwidrigen Handlung, die eine objektive Gefahrensituation herbeiführte.

Als *subjektive Wahrscheinlichkeit* wird das Für-wahr-Halten einer Aussage bei noch vorhandenen Zweifeln bezeichnet. Eine Aussage ist wahrscheinlich, wenn es zwar Beweisgründe (i. d. R. überwiegend) für ihre Wahrheit gibt, jedoch zugleich Gegengründe, die zu Zweifeln berechtigen. Eine wahrscheinliche Aussage schließt immer begründete Zweifel ein und trägt damit hypothetischen Charakter. Ist kein begründeter Zweifel möglich, so ist die Aussage nicht wahrscheinlich, sondern gewiß.

Es muß also unterschieden werden zwischen

- einer Aussage über eine objektive Wahrscheinlichkeit, die — wenn sie bewiesen ist — im Strafverfahren zur Beweisführung verwendet werden kann und
- einer wahrscheinlichen Aussage, an der noch begründete Zweifel bestehen und die zur Beweisführung im Strafverfahren nicht verwendet werden darf.

Mit dem Nachweis der Wahrheit einer Erkenntnis werden zugleich Möglichkeiten zu neuen Erkenntnissen und zum bewußten Entscheiden und Handeln eröffnet. Der Prozeß der Widerspiegelung eines Sachverhalts (Erkenntnisprozeß) und der Prozeß des Nachweises der Übereinstimmung (Adäquanz) von Sachverhalt und Widerspiegelung (Beweis) stehen in engem Zusammenhang und wirken aufeinander ein, ohne miteinander identisch zu sein. Die Dokumentierung beider Prozesse schafft die Voraussetzungen dafür, daß die bewiesenen Erkenntnisse nicht nur der erkennenden Person bewußt sind, sondern Allgemeinut werden können. Der Begriff der „Beweisführung im Strafverfahren“ widerspiegelt den spezifischen einheitlichen Prozeß von Erkenntnisgewinnung, Beweisen und Dokumentieren in der praktischen Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege.

Ziel der Beweisführung im Strafverfahren ist es, wahre Erkenntnisse über die Straftat und ihre Umstände zu gewinnen, diese Erkenntnisse zu beweisen, um daifit Gewißheit über deren Wahrheit zu erlangen. In Strafverfahren wird aber auch ständig geprüft, ob die wahren Erkenntnisse über den Sachverhalt im Sinne des strafrechtlichen Tatbestandes, dessen Anwendung erwogen wird, erheblich sind, und es erfolgt eine ständige Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse auf ihre Brauchbarkeit im Strafverfahren. Die Kriterien dafür, ob die in der Beweisführung festgestellten und gesicherten Tatsachen und Elemente des Sachverhalts Tatbestandsmerkmale des Strafgesetzes erfüllen, lie-

10 Vgl. A. R. Ratinow, Forensische Psychologie für Untersuchungsführer, Berlin 1970, S. 60.

11 Vgl. Stichwort „Wahrscheinlichkeit“, in: Philosophisches Wörterbuch, Berlin 1974, Bd. 2, S. 1276 ff.